

AZ: 40-401/1700.1.3 pz-kl

Drucksache Nr.: 0292/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	02.03.2004	N	Kenntnisnahme
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.03.2004	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	27.04.2004	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Unterlehberg / Stadtrat
Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

1. Zustimmung zur Verlängerung des Vertrages nach § 37 a SGB III zwischen der Stadt Neumünster und der Agentur für Arbeit Neumünster bis zum 31.12.2004.

Antrag:

1. Der Verlängerung des Vertrages mit der Agentur für Arbeit Neumünster wird bei unveränderten Konditionen zugestimmt. Die BeVA wird bis zum 31.12.2004 vom Fachdienst Wirtschaftliche Hilfen mit der Durchführung der Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz im Rahmen der bisherigen Vereinbarungen beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

„Mit Beschluss der Ratsversammlung vom 03.06.2003 (Drucksachen Nr.: 0050/2003/DS) wurde dem Vertrag nach § 37 a SGB III zwischen der Agentur für Arbeit (damals Arbeitsamt) Neumünster und der Stadt Neumünster über den Betrieb einer „Gemeinsamen Anlaufstelle“ unter dem Namen Beratungs- und VermittlungsAgentur (BeVA) zugestimmt. Der Vertrag hatte eine Laufzeit vom 01.07.2003 bis 30.06.2004, weil diese Organisationsform eine Übergangslösung darstellen sollte und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die gesetzlichen Neuregelungen zur endgültigen Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum 01.07.2004 in Kraft treten sollten.

Nunmehr wurden mit dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) diese gesetzlichen Neuregelungen geschaffen, die im Wesentlichen zum 01.01.2005 in Kraft treten. Bis dahin gelten die bisherigen gesetzlichen Grundlagen uneingeschränkt weiter.

Es gilt also, die Übergangsregelung bis zum 31.12.2004 auszudehnen.

Insofern soll der bestehende Vertrag nach § 37 a SGB III bis zum 31.12.2004 auf der bisherigen inhaltlichen Grundlage verlängert werden.

Das für die inhaltliche Zusammenarbeit maßgebliche „Integrative Hilfskonzept für Zielgruppen des Arbeitsamtes Neumünster und des Fachdienstes Wirtschaftliche Hilfen“ und die zwischen Arbeitsamt Neumünster und dem Fachdienst Wirtschaftliche Hilfen geschlossene „Kooperationsvereinbarung über die Durchführung einer Gemeinsamen Anlaufstelle“ werden ebenfalls als Arbeitsgrundlage bis zum 31.12.2004 verlängert.

Durch diese Entscheidung wird insbesondere die nahtlose Betreuung der gemeinsamen Zielgruppe gewährleistet und die Integrationsarbeit ohne Bruch sicher gestellt, die Organisation des Übergangs in das neue Leistungssystem eingeschlossen.

Die Kostenneutralität wurde bereits in der Drucksache 0050/2003/DS dargestellt und gilt auch für die Zeit vom 01.07.2004 – 31.12.2004.

(U n t e r l e h b e r g)
Oberbürgermeister

(H u m p e - W a ß m u t h)
Stadtrat